17/SN-287/ME

Verein Österreichischer Steuerzahler

Präsident: Volksanwalt a.D. Gustav ZEILLINGER

1010 Wien, Rotenturmstraße 13
Telefon (0 22 2) 533 63 14

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

BEHANDELT GESETZENTWURF
Zl. 17 -GE/19 90
Datum: 2. APR. 1990
Verteilt 5.4.90

Wien, 27.3.1990

Betrifft: Stellungnahme des Vereines Österreichischer Steuerzahler (VÖS) zum Entwurf "Finanzstrafgesetz"

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anlage werden 25 Exemplare unserer Stellungnahme mit dem höflichen Ersuchen um Verteilung übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr

Gustav Zeillinger

Beilagen

VÖS Verein österreichischer Steuerzahler

1010 Wien, Rotenturmstraße 13
Telefon (0 22 2) 533 63 14

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Wien, 20.3.1990

Betrifft: Finanzstrafgesetz
GZ. FS-110/1-III/9/90/1

Der Verein Österreichischer Steuerzahler (VÖS) dankt für die Übersendung des o.a. Gesetzesentwurfes und übermittelt dazu folgende

S T E L L U N G N A H M E

Der Entwurf entspricht den Forderungen, die in Folge der Verfassungsänderungen vom Gesetzgeber zu vollziehen sind. In der Folge übermittelt der VÖS zu einzelnen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes folgende Überlegungen und Anregungen:

Zu § 20 Abs. 2
Freiheitsstrafen sollten grundsätzlich nur von richterlichen Organen ausgesprochen werden können. Das Gleiche muß auch für die Ersatzfreiheitsstrafe gelten, denn der Entzug der Freiheit hat die gleiche Bedeutung ob er als Strafe unmittelbar ausgesprochen, oder in der Folge der Nichtleistung einer Geldstrafe zum Tragen kommt.

Im Entwurf ist vorgesehen, daß Ersatzfreiheitsstrafen "bei den übrigen Finanzvergehen das Höchstmaß von je sechs Wochen nicht übersteigen" dürfen. Das bedeutet, daß z.B. auch ein Einzelbeamter, dem die Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht gestattet ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe bis sechs Wochen aussprechen darf.

Eine ersatzlose Streichung der zitierten Stelle im Entwurf wird vorgeschlagen.

./.

Zu § 62 Abs. 3

Durch die Novelle sollen Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof entlastet und durch unabhängige Verwaltungssenate ersetzt werden. Der Zwang einer rechtskundigen Vertretung fällt weg, dem Bürger soll nach Ansicht dieses Entwurfes der Zugang zu seinem Recht erleichtert werden. Eine der wichtigsten Voraussetzungen dabei ist, daß dem Bürger nicht nur das Recht eingeräumt wird, sondern daß dies auch durch einen Text geschieht, den er ohne Beiziehung eines Fachmannes verstehen kann.

Der VÖS lädt alle ein, den im Entwurf formulierten § 62 Abs. 3 zu lesen und auf seine allgemeine Verständlichkeit zu prüfen. Schon jetzt gehen die Auslegungen auseinander, und das Ministerium wird eingeladen seine Absicht in einigen klaren und dem Bürger verständlichen Sätzen zu formulieren.

Zu § 150 Abs. 3

Es wird begrüßt, daß gewöhnliche Rechtsmittel sowohl bei der bescheiderlassenden Behörde, als auch bei der Rechtsmittelbehörde eingebracht werden können. Die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt kann laut Entwurf auch bei der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz eingebracht werden, in deren Bereich die vermeintliche Rechtsverletzung begangen wurde.

Mit dem Wort "auch" werden dem Bürger 3 Einbringungsmöglichkeiten eröffnet. Sollte jedoch nur jene Finanzstrafbehörde zuständig sein, in deren Bereich die angebliche Rechtsverletzung begangen wurde, dann wäre das Wort "auch" irreführend. Eine Klarstellung scheint notwendig.

Die Problematik der Zuständigkeit ist für den rechtsunkundigen Bürger meist ein Rätsel. Es wird daher seitens des VÖS vorgeschlagen, bei den Rechtsmittelbelehrungen nicht nur von Finanzbehörden I. und II. Instanz zu sprechen, sondern konkret mit Anschrift anzugeben, wo der Bürger ein Rechtsmittel und bis zu welchem Termin und mit welchen Mindesterfordernissen einbringen kann.

In diesem Zusammenhang sei auf den § 29 (Selbstanzeige) hingewiesen und eine Novellierung vorgeschlagen.

Nach der zitierten Gesetzesstelle wird Straffreiheit bei Selbstanzeige nur dann zugebilligt, wenn die Selbstanzeige einer sachlich zuständigen Finanzstrafbehörde vorgelegt wird.

Beispiel: Ein Steuerzahler überreichte die Selbstanzeige (wegen irrtümlicher Unterlassung einer ~~Vergebührung~~ SCHENKUNGSANZEIGE) dem Referenten auf seinem zuständigen Finanzamt, der sie auch annahm und an das nach § 29 zuständige Finanzamt für Gebühren weiterleitete, von dem ein Strafverfahren mit der Begründung eingeleitet wurde, die Anzeige sei dem Finanzamt für Gebühren nicht vom Steuerbürger direkt, sondern über das Wohnsitzfinanzamt zugeleitet worden, und es fehlten daher die Voraussetzungen für Straffreiheit, da das Gesetz die unmittelbare Vorlage der Strafanzeige bei der sachlich zuständigen Finanzstrafbehörde fordert. Nach Ansicht des VÖS sind dem Steuerbürger derart genaue Kenntnisse über die Kompetenzen nicht zumutbar.

Zu § 152 Abs. 1

Hier wird aus dem bisherigen Text übernommen "gegen verfahrensregelnde Anordnungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel versagt". Entgegen dieser Bestimmung wird an anderer Stelle des Gesetzes die Beschwerde unter ausdrücklicher Berufung auf den § 152 als zulässig erklärt.

Vorgeschlagen wird daher im § 152 Abs. 1 an der zitierten Stelle eine Ergänzung "soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt".

Noch ein Wort zur "Versagung" eines abgesonderten Rechtsmittels. Das sonst in der Rechtssprache übliche "unzulässig" bzw. "nicht zulässig" hat eine andere Bedeutung wie das Wort "versagt" (siehe Duden, Bedeutungswörterbuch). In den Erläuterungen ist kein näherer Hinweis. Da aber ein abgesondertes Rechtsmittel "nicht zulässig" sein soll, wird die Einfügung des ausjudizierten Begriffes vorgeschlagen.

./.

Zu § 153 Abs. 1

Der bisherige Gesetzestext, der die Erfordernisse eines Rechtsmittels bestimmt, wird nur durch den Ersatz der Worte "muß enthalten" durch die Worte "hat zu enthalten" geändert. Da dies in der Praxis von Bedeutung ist, wird vorgeschlagen vom Gesetzgeber im Ausschußbericht näher darauf einzugehen.

Vor allem aber schlägt der VÖS vor, daß schon in der Rechtsmittelbelehrung jene Voraussetzungen anzuführen sind, die ein Rechtsmittel zu enthalten hat.

Zu § 153 Abs. 3

Siehe Ausführungen zum § 153 Abs. 1

Darüber hinaus wird die ersatzlose Streichung des Punktes f vorgeschlagen, da diese Bestimmung zu einer Umkehr der Beweislast führt. Es ist davon auszugehen, daß der Beschwerdeführer die Beschwerde fristgerecht überreicht hat. Wenn die Finanzbehörde daran zweifelt, hat sie dies auf Grund ihrer eigenen Unterlagen (Rückschein etc.) zu beweisen. Der seinerzeitige Finanzminister (Dr. Vranitzky) hat über Anfrage schriftlich bestätigt, daß der Beweis über Zeitpunkt der Zustellung bzw. Überschreitung der Frist der Finanzbehörde obliegt. Diese bisher unbestrittene Rechtsansicht wurde in den Medien veröffentlicht. Durch Einführung des Punktes f soll nun entgegen der bisherigen Praxis die Beweislast verschoben und dem Beschwerdeführer aufgelastet werden.

Zu § 161 Abs. 1

Der Text ist der neuen Verfassungsrechtslage angepaßt, aber es fehlt die Anpassung an den analogen § 289 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung. In der BAO hat der Gesetzgeber vor einigen Jahren neben der Abänderung und Abweisung die "Aufhebung" eingefügt. Es wird daher vorgeschlagen auch die ersatzlose Aufhebung, etwa von Formalentscheidungen mit aufzunehmen.

Zu § 162 Abs. 1

Die unter c) getroffene Formulierung "der angefochtenen Entscheidung oder des angefochtenen Verwaltungsaktes" ist verwirrend bzw. unklar. Denn auch eine Entscheidung ist immer Teil des angefochtenen Verwaltungsaktes.

Mit dieser Stellungnahme will der VÖS noch auf zwei Punkte aufmerksam machen, von denen zumindest der erste Zug um Zug mit der Novelle zum Finanzstrafgesetz gelöst werden muß.

Nach der bisherigen Rechtslage hatte der mittellose Rechtsmittelwerber wegen des Anwaltszwanges bei den obersten Gerichtshöfen Anspruch auf Verfahrenshilfe. Durch die neu geregelte Zuständigkeit fällt der Anwaltszwang, und damit der Anspruch auf Verfahrenshilfe für den mittellosen Rechtsmittelwerber weg. Es stehen aber die gleichen Probleme und rechtlichen Schwierigkeiten zur Entscheidung, und der mittellose Steuerzahler, dem zur Durchsetzung seines Rechtsanspruches keine Verfahrenshilfe gegeben wird, hätte damit eindeutig in Zukunft einen erschwerten Zugang zu seinem Recht.

Der VÖS schlägt daher vor, daß zugleich mit dem Inkrafttreten der Novelle zum Finanzstrafgesetz vom Gesetzgeber durch ein weiteres Gesetz Vorsorge getroffen wird, damit dem mittellosen Steuerzahler zur Durchsetzung seines Rechtsanspruches wie bisher Verfahrenshilfe gewährt werden kann.

Schließlich möchte der VÖS anläßlich dieser Begutachtung auf eine Problematik im Zusammenhang mit § 53 (Grenze für Gerichtszuständigkeit) aufmerksam machen. Sobald der Wertbetrag bei einem Finanzvergehen die Grenze von 1 Million S übersteigt, sind die Gerichte zuständig.

In einem längeren Beobachtungszeitraum wurde vom VÖS, vor allem bei Fällen unter oder über der Millionengrenze festgestellt,

daß die Bestrafungen durch die Finanzstrafbehörden den Gesetzesverletzer weit härter treffen, als die Bestrafungen durch Gerichte.

Seitens der Justiz steht eine Kriminalstatistik zur Verfügung, bei Strafen durch Finanzbehörden mußten Erfahrungswerte herangezogen werden. Dabei wurde festgestellt:

Die nicht einschlägig vorbestraften Gesetzesverletzer erhielten durchwegs Geldstrafen, die außerdem im Vergleich zu Geldstrafen der Finanzbehörden meist geringer waren.

Dazu kommt, daß die Gerichte die Möglichkeit haben - und davon Gebrauch machen - einen Teil der Geldstrafe bedingt auszusprechen. Eine Möglichkeit, die den Finanzstrafbehörden, obwohl sie im Vergleich höhere Geldstrafen verhängen, nicht zusteht. So haben im Beobachtungsjahr nur alle Rückfalltäter vom Gericht eine unbedingte Geldstrafe erhalten.

Seitens des VÖS wird das Problem anläßlich der Novellierung des Finanzstrafgesetzes aufgezeigt und zur Diskussion gestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
für den
Verein Österreichischer Steuerzahler

Gustav Zeillinger
Präsident